

BGer 4A_20/2026 vom 9. Februar 2026

Bundesgericht, 2026-02-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_20_2026

FR: TF 4A_20/2026 du 9 février 2026

IT: TF 4A_20/2026 del 9 febbraio 2026

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 5. Juli 2025 beantragte der Beschwerdegegner dem Kantonsgericht Zug, die Beschwerdeführerin sei zu verpflichten, ihm fünf Monatslöhne im Gesamtbetrag von brutto Fr. 25'652.55 (abzüglich einer bereits geleisteten Zahlung von Fr. 3'000.--) zuzüglich Zins zu 5% seit dem 31. Januar 2025 zu bezahlen. In der Folge versäumte es die Beschwerdeführerin, innert Frist eine Klageantwort einzureichen. Das Kantonsgericht Zug hiess die Klage mit unbegründetem Entscheid vom 21. Oktober 2025 im Wesentlichen gut und verpflichtete die Beschwerdeführerin, dem Beschwerdegegner Fr. 17'157.55 (Fr. 20'157.55 netto abzüglich Fr. 3'000.--; entsprechend Fr. 25'652.55 brutto abzüglich Sozialversicherungsbeiträge abzüglich Fr. 3'000.--) nebst Zins zu 5% seit dem 31. Januar 2025 zu bezahlen.

Am 28. Oktober 2025 ersuchte die Beschwerdeführerin das Kantonsgericht um Wiederherstellung der Frist für die Einreichung der Klageantwort. Auf dieses Gesuch trat der Einzelrichter des Kantonsgerichts mit Entscheid vom 3. November 2025 nicht ein.

Die Beschwerdeführerin erhob am 6. Dezember 2025 beim Obergericht des Kantons Zug Berufung gegen die Entscheide vom 21. Oktober 2025 und vom 3. November 2025. Mit Präsidialverfügung vom 15. Dezember 2025 trat das Obergericht auf diese Berufung nicht ein. Zur Begründung führte es aus, die Beschwerdeführerin habe die Frist, um eine Begründung zu verlangen, ungenutzt verstreichen lassen. Damit sei der Entscheid vom 21. Oktober 2025 in Rechtskraft erwachsen. Auch die Berufungsfrist zur Anfechtung des Entscheides vom 3. November 2025 habe die Beschwerdeführerin versäumt.

Gegen dieses Urteil erhob die Beschwerdeführerin am 13. Januar 2026 Beschwerde an das Bundesgericht.

E. 2

Beschwerden an das Bundesgericht sind hinreichend zu begründen, ansonsten darauf nicht eingetreten werden kann (BGE 140 III 115 E. 2; 134 II 244 E. 2.1). Dafür muss in der Beschwerdeschrift unter Bezugnahme auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheids dargelegt werden, inwiefern dieser Recht verletzt (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 140 III 115 E. 2, 86 E. 2). Eine Verletzung von Grundrechten wird vom Bundesgericht nicht von Amtes wegen geprüft, sondern nur insofern, als eine solche Rüge in der Beschwerde detailliert und klar vorgebracht und begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 142 III 364 E. 2.4).

Die Eingabe vom 13. Januar 2026 genügt diesen Anforderungen offensichtlich nicht. Die Beschwerdeführerin legt darin nicht rechtsgenügend dar, welche Rechte die Vorinstanz inwiefern verletzt haben soll, als sie auf ihre Berufung gegen die beiden Entscheide nicht

eintrat. Auf die offensichtlich nicht hinreichend begründete Beschwerde ist somit im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten. Die Begründung dieses Entscheids beschränkt sich auf eine kurze Angabe des Unzulässigkeitsgrundes (Art. 108 Abs. 3 BGG).

E. 3

Die Beschwerdeführerin wird bei diesem Verfahrensausgang kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 i.V.m. Art. 65 Abs. 4 lit. c BGG). Der Beschwerdegegner hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung, da ihm mangels Einholung einer Vernehmlassung aus dem bundesgerichtlichen Verfahren kein entschädigungspflichtiger Aufwand erwachsen ist (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.